



OPLA  
Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

per E-Mail: [marlene.theiner@opla-augsburg.de](mailto:marlene.theiner@opla-augsburg.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom MT/CN 03.08.2021	<b>Unser Zeichen</b> (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1302-16-14-2 (BP) 24-8314.1302-16-1-20 (FP) Frau Hüben	Telefon (09 31) 380-1391 <a href="mailto:sarina.hueben@reg-ufr.bayern.de">sarina.hueben@reg-ufr.bayern.de</a>	Telefax (09 31) 380-2391	Zi.-Nr. H 394	Datum 23.08.2021
--	---	---	-----------------------------	------------------	---------------------

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Fuchsstadt plant die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ (gemäß §11 Abs. 1 und 2 BauNVO) mit einem Umgriff von 72,3 ha (darin Photovoltaikanlagen auf 48,4 ha). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden (15. Änderung), da die Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Der Umfang und die Lage der internen Ausgleichsflächen befinden sich zum aktuellen Verfahrensstand in Klärung. Vorhabenträgerin ist die Prowind Solar GmbH & solar-konzept Entwicklungs GmbH. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) wird eine Leistung von bis zu 50 MWp erzielen können. Die Einspeisung erfolgt voraussichtlich im ca. 2,8 km Luftlinie entfernten Umspannwerk Fuchsstadt. Die Pachtdauer ist für 25 Jahre vorgesehen, mit der Möglichkeit zur einmaligen 5-jährigen Verlängerung.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits im Rahmen einer Voranfrage mit Schreiben vom 07.05.2021 (Az. 24-8314.5.2-5-10-4) zu dieser Planung Stellung genommen und nimmt nun in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff

genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

#### 1. Erneuerbare Energien

Gemäß Art. 6 BayLplG (Grundsätze der Raumordnung) Abs. 2 Nr. 4 soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß Grundsatz B VII 1.2 RP3 ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

#### 2. Natur und Landschaft

FF-PVA führen aufgrund ihrer Größe, Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Erlebnis-, Erholungs- und Freizeitfunktion. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. G 7.1.3 LEP), deshalb sollen FF-PVA auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. G 6.2.3 LEP). Damit ist im vorliegenden Fall, trotz des Vorhandenseins einer gewissen infrastrukturtechnischen Überprägung und Vorbelastung der Landschaft durch angrenzende Windräder von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Diese gilt es mittels Eingrünung, Durchgrünung und Parzellierung zu minimieren, denn gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden wird. Durch Randeingrünung im Norden sollen im vorliegenden Fall u.a. die Auswirkungen auf die Lauerbachskapelle minimiert werden, Denkmäler sind nach hiesigem Planungs- und Bestandskartenwerk nicht betroffen. Der vorliegenden Planung kann grundsätzlich zu Gute gehalten werden, dass auf Grund des fast vollständigen Umschlusses durch Waldflächen eine Abschirmung gegeben und keine weiträumige Einsehbarkeit bzw. Fernwirkung festzustellen ist. Die Auswirkungen auf den Würzburger-

Haus-Weg sind jedoch noch in den Blick zu nehmen, so wird empfohlen den Rhön-Klub e.V. im Verfahren anzuhören.

Die die Planfläche umgebenden Waldflächen liegen im Bereich des im Regionalplan der Region Main-Rhön als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete (Ziel 7.1.2 LEP, B I 2.1 i. V. m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ RP3). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel B I 2.1 RP3).

Die Stellungnahmen der zuständigen Naturschutz- und Forstwirtschaftsbehörden sind maßgeblich.

### 3. Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Fläche der geplanten FF-PVA landwirtschaftlich genutzt (Bodenwerte zwischen 18 und 74). Die Flächen befinden sich gemäß EEG-Kulisse innerhalb benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete (Energie-Atlas Bayern 2019).

Gemäß Grundsatz 5.4.1 Abs. 1 LEP (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Ziel B III RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.

Die zur Überplanung mittels FF-PVA vorgesehenen Flächen verfügen fast ausnahmslos, über hohe (45-60), wenn nicht über besonders hohe Bodenwerte (bis zu 74). Solche hochwertigen Böden stehen im Gemeindegebiet Fuchsstadt kaum zur Verfügung. Ob hochwertige Teilflächen, wie in der Begründung S. 12 dargelegt, weiterhin zwischen den Modulreihen als ökologische Landwirtschaft genutzt werden können, kann seitens der höheren Landesplanungsbehörde nicht ab-

schließlich bewertet werden. Eine Beweidung allein, stellt hiesigen Erachtens keinen angemessenen Ausgleich zum Verlust von hochwertigen Ackerflächen dar. Der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist dahingehend besonderes Gewicht beizumessen.

#### 4. Bodenschätze

Der östliche Teil der geplanten Flächenausweisung überlagert das im Regionalplan Main-Rhön ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI40 Gips/Anhydrit Fuchsstadt (vgl. Ziel B IV 2.1.1.2 RP3 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP3). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 RP3 soll in den Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Wesentliche Bedeutung für die Region haben die für die Bauwirtschaft wichtigen Minerale Gips/Anhydrit. Die regionalplanerische Ausweisung als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet, begründet sich in der Notwendigkeit des untertätigen Abbaus. Durch die Errichtung einer FF-PVA ist der untertägige Gipsabbau dennoch gegebenenfalls nur eingeschränkt möglich. Die Tatsache der zeitlich befristeten Nutzung als FF-PVA (siehe S. 15 Begründung) kann nicht allein zur Abwägung der regionalplanerischen Sicherung des Vorbehaltsgebietes herangezogen werden.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU), des Bergamts Nordbayern und des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden wurde bereits mittels Voranfrage angeregt. Die Stellungnahmen sind maßgeblich zur Bewertung der Nutzungskonflikte.

#### 5. Windkraft

Die geplante Flächenausweisung überlagert ebenfalls das im Regionalplan Main-Rhön ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 47 „Nordöstlich Gauaschach“ (G B VII 5.3.4 i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung-Windkraftnutzung“ RP3). In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (G B VII 5.3.4 RP3). Angrenzend an das Gebiet wurden bereits Windkraftanlagen errichtet. Eine weitere Eignung der Vorbehaltsgebietsflächen für Windkraftnutzung etwa im Zuge eines künftigen Repowerings ist hiesigen Erachtens besonders durch den relativ hohen Abstand zu Siedlungsflächen gegeben. Dies ist bei der Gewichtung des Belangs, neben der Feststellung der Gemeinde, dass im Gemeindegebiet bereits Windkraftanlagen errichtet werden konnten, zu berücksichtigen. Den Stellungnahmen der beteiligten Stellen hinsichtlich der Windkraftnutzung ist in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen.

**Im Ergebnis** zeigt sich nur eine bedingte Geeignetheit der Planfläche für FF-PVA auf Grund der starken Betroffenheit der vorgenannten Belange, die eine Vielzahl an Raumnutzungskonflikten aufzeigen. Neben der Überlagerung mit regionalplanerisch gesicherten Flächen wird in der Gesamtschau festgestellt, dass mit Umsetzung der Planung ein Großteil der im Gemeindegebiet vorhandenen hochwertigen Böden verloren ginge, da die Gemeinde grundsätzlich über mehr Wald- als landwirtschaftlichen Flächen verfügt.

Es wird festgestellt, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung nur dann hergestellt werden kann, wenn

- statt der Begründung zur Standortwahl eine angemessene Standortalternativenprüfung erfolgt,
- die zuständigen Naturschutzbehörden hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft keine Einwände erheben bzw. der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen,
- die Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der hohen Bodengüte und der als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet gesicherten Waldflächen angrenzend an das Plangebiet in angemessener Weise berücksichtigt wird,
- die Stellungnahmen der zur Betroffenheit der Bodenschätze beteiligten Behörden und Verbände besonders berücksichtigt werden.
- dem Belang der Windkraftnutzung in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird.

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft die Richtfunkverbindung Hammelburg 8 – Unterpleichfeld 2 die Planung. Daher sollte, falls nicht bereits geschehen, auch die Telekom beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hüben